

Stellungnahme des Verbandes gemeinnütziger Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen zum Gesetzentwurf für die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG)

Vorbemerkung

Als Verband gemeinnütziger Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen (GeBEGS e.V.) wurden wir eingeladen, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und uns hinsichtlich der unterschiedlichen Lösungsvarianten zu positionieren. Wir bedanken uns dafür und schätzen diese bildungs- und pflegepolitische Beteiligungsmöglichkeit sehr. Der GeBEGS e.V. vertritt über 160 Schulen und Weiterbildungsinstitute sowie eine der größten deutschen Fernhochschulen. Unsere Bildungseinrichtungen erbringen einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in gesellschaftlich relevanten Berufsfeldern und zur Versorgung mit öffentlichen Leistungen. Zentrale Anliegen von GeBEGS e.V. sind es, Menschen für eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung und Tätigkeit in Gesundheits- und Sozialberufen zu gewinnen, das gesellschaftliche Ansehen dieser Berufe zu erhöhen, die Bildungsqualität weiterzuentwickeln sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den genannten Berufsfeldern an gesellschaftliche Erfordernisse anzupassen und die Berufsfeldentwicklung voranzutreiben. Die Mitglieder von GeBEGS e.V. sind eigenständige Bildungseinrichtungen, die unabhängig von Leistungserbringerverbänden, wie z.B. private, frei-gemeinnützige oder kommunale Klinik- oder Altenhilfeträger, entscheiden und agieren können.

Wir begrüßen die Absicht der Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung sehr, da die demografische Entwicklung im Allgemeinen und der damit verbundene, steigende Pflegebedarf im Speziellen die Umsetzung eines bundesweiten Pflegeassistentengesetzes unbedingt erforderlich macht. Die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland wird aufgrund der geburtenstarken Babyboomer-Kohorte sowohl absolut als auch relativ zur Bevölkerungszahl mindestens bis zum Jahr 2055 steigen. Erst danach, wenn die Pillenknick-bedingten, geburtenschwachen Jahrgänge ins hohe Alter kommen werden, deutet sich ein Abflachen des kollektiven Pflegebedarfs an. Spätestens ab dem Jahr 2030 ist mit einem Negativsaldo beim Pflegekräftepotenzial zu rechnen. Es werden mehr Pflegefachkräfte in den Ruhestand gehen, als aktuell für die Pflegefachkraftausbildungen gewonnen werden können. Aus diesen Gründen muss es unbedingt zu einer konkludenten und zeitnahen Anpassung der Ausbildungsinhalte und -bedingungen für die Pflege(fach)assistenten kommen. Die angestrebte bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung wird durch die bundesweite Anerkennung zu einer positiven Mobilität beitragen. Außerdem wird die Anschlussfähigkeit an die Fachkraftausbildung und eine bundeseinheitliche Finanzierung mit Ausbildungsvergütung den Eintritt in die Pflegebranchen attraktiver gestalten.

Unsere Positionen zu den Einzelvorschriften

1. Veränderte Anforderungen und Perspektiven

Der GeBEGS e.V. sieht den eindeutigen Bedarf an einer 18-monatigen Ausbildung zur Pflege(fach)assistenz, denn aus den oben genannten Gründen wird sich die Pflegefachkraftproblematik nicht nur aus quantitativer Hinsicht verschärfen. Es wird mittel- und langfristig auch zur einer Arbeitsverdichtung und -verschiebung für die Pflegefachkräfte hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben und – auch aufgrund des zunehmenden Ärztemangels – der notwendigen Übernahme von Heilkundaufgaben kommen. Wenn sich also Pflegefachkräfte zunehmend auf die Steuerung von komplexen Pflegeprozessen und Organisationen konzentrieren müssen, verschieben sich zwangsläufig bei zunehmendem Pflegebedarf die Anforderungen an die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder und damit auch an die Verantwortung und Kompetenzen der Pflegehilfskräfte.

Mit dieser Zunahme an Anforderungen ist in allen Versorgungs-Dimensionen zu rechnen:

- Bei den *Querschnitts-Aufgaben* der Pflege (Grund-/Behandlungspflege, psychosoziale Betreuung, Krisen- und Notfallversorgung, Beratung/Begleitung von Angehörigen)
- Beim *Längsschnitt-Verlauf* entlang der Lebensspanne (von der Geburtsversorgung bis zur Begleitung am Lebensende)
- Bei den *Hochschnitts-Settings* in der Versorgungskette (von ambulanten bis stationären Angeboten)

Mit dem erforderlichen Kompetenzzuwachs eröffnen sich aus Sicht der in der professionellen Pflege Tätigen damit auch immer Perspektiven hinsichtlich der vertikalen (Spezialisierung) und horizontalen beruflichen Mobilität (Fachkraftausbildung, Studium, Leitungsqualifikationen, etc.). Diese berufliche Mobilität und Perspektivität ermöglichen dadurch auch eine höhere Verweildauer und damit auch eine höhere Effizienz und Effektivität der Ausbildung.

2. Bezeichnung und Zielrichtung der Ausbildung

Der GeBEGS e.V. erkennt in der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistenz“ eine **konkludente Ausrichtung am Qualifikationsniveau 3 (QN 3)**, um den Anforderungen aus § 113c SGB XI und der zugrunde liegenden „Rothgang-Studie“ aufzugreifen. Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich leider keine schlüssige Terminologie für alle Qualifikationsniveaus.

Nachfolgende Berufs-/ Tätigkeitsbezeichnung für die entsprechenden Qualifikationsebenen schlägt der GeBEGS e.V. vor:

- **QN 1** (ohne Ausbildung): Servicekraft
- **QN 2** (200 UE Pflege bzw. 160 UE Betreuung): Pflegeassistenten- bzw. Betreuungsassistentenkraft (-assistentin, -assistent)
- **QN 3** (18-monatig): Pflegefach-assistentenkraft (-assistentin, -assistent)
- **QN 4** (36-monatig): Pflegefach-kraft (-frau, -mann)
- **QN 5** (mind. 36-monatig): Pflegefach-kraft (Bachelor) (-frau, -mann) mit Heilkundebefähigung

Wir finden eine Einordnung in einen generalistischen Kontext analog PflBG passend, wie es der RefE auch vorsieht (generalistische Ausrichtung). Dies kann zeitlich mit mehreren Praxiseinsatzfeldern (ambulante und stationäre Langzeitpflege, Akutpflege) abgebildet werden, wobei bedacht werden sollte, dass sich die verschiedenen Einsatzfelder in ihren Tätigkeiten immer weiter angleichen. Ein 12-monatiges Basiswissen reicht mittel- bis langfristig nicht mehr aus, um in allen Bereichen eingesetzt zu werden und die Anforderungen (z.B. Übernahme von Behandlungspflege, Handlungssicherheit in Notfällen, etc.) bewältigen zu können. Insbesondere weil Pflegefachkräfte nur unzureichend für die Anleitung und Beaufsichtigung zur Verfügung stehen werden. In diesem Sinne sprechen wir uns für die drei genannten Praxiseinsatzfelder aus, darüber hinaus ist ein Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung vorzusehen. **Der GeBEGS e.V. spricht sich aus oben genannten Gründen für eine bundeseinheitliche, 18-monatige Pflegefachassistentenausbildung aus.** Nachfolgend gehen wir auf die mögliche und notwendige Ausgestaltung der neuen bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung ein.

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1 Schulabschluss

Die Maßgabe der Voraussetzung eines **ersten abgeminbildenden Schulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses**, die aus § 10 hervorgehen werden begrüßt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Menschen ohne (oder in Deutschland nicht anerkannten) Schulabschluss bei Eignung der Person und unter Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung in Teil- und Vollzeit ebenfalls den Zugang erhalten müssen. Ein grundsätzlicher Anspruch darf sich daraus nicht ergeben. Vielmehr sollte eine Eingangsprüfung bzw. Kompetenzfeststellung als Entscheidungsgrundlage dienen. Erfahrungen aus der Altenpflege zeigen gute Erfahrungen in der Auswahl der Personen mithilfe von Assessments in der Pflegeschule.

3.2 Deutschkenntnisse

Besonderen Wert sollte auch darauf gelegt werden, dass sprachliche Voraussetzungen mitgebracht werden, die ebenfalls Bestandteil der oben genannten Kompetenzfeststellung

sein sollten. Der Fokus sollte dabei auf dem Sprachverständnis und der Sprachkompetenz im Pflegekontext in mündlicher wie in schriftlicher Form liegen.

3.3 Probezeit

Wir halten eine 6-monatige Probezeit für erforderlich, weil erst in diesem Zeitraum eine ausreichende Leistungseinschätzung in Theorie und Praxis möglich ist.

4. Dauer der Ausbildung - Verkürzung und Verlängerung

4.1 Teilzeitmodelle

Wie oben bereits erwähnt, spricht sich der GeBEGS e.V. für eine bundeseinheitliche, 18-monatige Pflegefachassistentenausbildung aus. Wir begrüßen die Möglichkeit im Hinblick auf besondere Zielgruppen, die **reguläre Ausbildungsform auf bis zu 36 Monate in Teilzeit ausdehnen zu können**. Die Gesamtausbildungszeit würde sich dadurch nur überschaubar verlängern, könnte aber insbesondere der Zielgruppe der Menschen mit familiären Sorgeverpflichtungen entgegen kommen, weil sich damit die tägliche Unterrichts- und Praxiszeit entsprechend des Teilzeitmodells verkürzt. Damit wären erforderliche Betreuungszeit besser mit den Ausbildungsverpflichtungen in Einklang zu bringen.

4.2 Verkürzungsmöglichkeit

Bei Vorliegen der entsprechenden Verkürzungstatbestände aufgrund einschlägiger Berufsabschlüsse, mehrjährige, pflegerische Berufserfahrung oder über ein Kompetenzfeststellungsverfahren nach §11 des Gesetzentwurfes sollte die **Verkürzung um ein Drittel der Pflegefachassistentenausbildung möglich werden**. Ausgehend von der Variante der 18-monatigen Ausbildung wären auch die ausreichenden Grundlagen gelegt, um hinreichend auf die Verkürzungsmöglichkeit für die generalistische Fachkraftausbildung vorbereitet zu werden (analog zur §12 (2) PflBG). Somit wäre i.d.R. ein Verkürzung der Fachkraftausbildung um ein Drittel möglich.

Ein **Vorbereitungskurs nach § 11 (2)** ist in einer so kompakten, verkürzten Form nur denkbar, wenn die Zugangsvoraussetzungen den genannten Mindestanforderungen genügen (Ausbildungsabbruch am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels, mehrjähriger Berufserfahrung). Allerdings weisen wir dringend darauf hin, dass in einer entsprechenden Finanzierung nicht nur der zeitliche Umfang des Vorbereitungskurses berücksichtigt wird. Der zusätzliche Prüfungsaufwand für „Externe“ ist erheblich und muss zusätzlich in einer entsprechenden Kalkulation Eingang finden.

5. Harmonisierung der unterschiedlichen Ausbildungen

Der GeBEGS e.V. würde begrüßen, wenn die Dimensionen der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und die Kompetenzorientierung, aber natürlich mit abgestuften Befähigungs- und Aufgabenprofil, analog zum PfIBG im PflAssG beibehalten und fortgeführt werden. Unterschiedliche Taxonomien zwischen PfIBG und PflAssG würden die inhaltliche Logik der Ausbildungssysteme konterkarieren. **Nur über die Synchronisierung und Harmonisierung beider Ausbildungen können bundesweit einheitliche Ausbildungsstandards mit abgestuften Kompetenzprofil erfolgreich vermittelt werden.** Wesentliche Unterscheidungskriterien zwischen Pflegefachkraft und Pflegefachassistentkraft ergeben sich aus der Definition der Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachkräfte und der mittelfristig geplanten Übertragung der Heilkundetätigkeit in den definierten Krankheits- und Therapiebereichen. Dabei weisen wir daraufhin, dass **eine 18-monatiger Ausbildungsdauer nicht mit dem Schuljahresrhythmus der anderen Ausbildungen harmonisiert** ist und daher nicht per se für eine mögliche weitere Ausbildung, z.B. zur Pflegefachkraft anschlussfähig ist. Hier bedarf es eines großzügigen Gestaltungsspielraumes für die Pflegeschulen in allen Ausbildungsszenarien hinsichtlich Organisation und zeitlichen Anforderungen. Vor einem Ausbildungsstart im Jahr 2026 müsse unbedingt die länderspezifischen Schulgesetzgebungen korrigiert werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine 18-monatige Ausbildung mit den jeweiligen zeitlichen Anforderungen zu synchronisieren. So muss ein Ausbildungsbeginn auch im Februar bzw. März eines Jahres möglich sein, damit nach 18 Monaten im Folgejahr eine Ausbildungsfortsetzung im August bzw. September möglich wäre.

6. Schulische Ausbildung mit Praxisbegleitung - Praktische Ausbildung mit Praxisanleitung

Die Praxisbegleitung während der schulischen Ausbildung nach §5 (3) der 18-monatigen Ausbildung durch die Lehrkräfte der Pflegeschule ist sicherzustellen und ausreichend zu refinanzieren.

Wir begrüßen, dass der Anspruch auf die praktische Anleitung bei 10% der erforderlichen Praxisstunden festgeschrieben werden soll, die auf der Grundlage eines Ausbildungsplans erfolgen müssen. Die **Qualifizierungsanforderungen an die Praxisanleitungen sollten kein Hemmnis für die Praxiseinrichtungen darstellen** und dennoch eine hohe Qualität sichern. Daher plädieren wir für eine Praxisanleitung durch erfahrene Pflegefachkräfte. Die ausgeführte Möglichkeit, dass ein geringer Anteil des Praxisanleitungsvolumens in den einzelnen Pflichteinsätzen durch praktische Lerneinheiten am Lernort Schule ersetzt werden können ist zu begrüßen, muss jedoch in der Menge konkretisiert werden. Dies kann eine

Entlastung für zunehmend fehlende Praxiseinsatzorte bzw. einen Mangel an Praxisanleitungen sein.

7. Finanzierung

7.1 Finanzierung der Ausbildung

Die **Finanzierung der Ausbildung muss analog zum PflBG und der zugehörigen PflAFinV erfolgen** und darf nicht von der Höhe der Fachkraftausbildung abweichen, da ansonsten bei Mangel an Ressourcen insbesondere der Schulen, das Ausbildungsangebot zu Gunsten der Fachkraftausbildung priorisiert wird. Sofern die beiden Ausbildungsfinanzierungen identisch geregelt werden, kann auch mit einem Anstieg der Ausbildungsplätze bei den Pflegefachassistentenkräften gerechnet werden, weil die Pflegefachhilfeausbildung bislang kaum auskömmlich finanziert ist.

Der GeBEGS e.V. plädiert dafür, dass die **Ausbildungskostenumlage nicht länger Bestandteil der Eigenanteile der Pflegebedürftigen** sein dürfen, wie es bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Neben der finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen (bzw. in der Folge der Sozialhilfeträger) sehen wir aber auch die hohe Abgabenlast seitens der Kranken- und Pflegekassen mittel- und langfristig als problematisch an. Insbesondere durch die demografischen Entwicklung wird es zu einer weiteren Belastung der Sozialversicherungssysteme kommen, in deren Folge unverantwortliche Kosteneinsparungen in der Refinanzierung der Ausbildungskosten drohen. Der GeBEGS e.V. plädiert daher für eine **Erhöhung des Refinanzierungsanteils durch steuerfinanzierte Länder- oder Bundesmittel**. Wir betrachten die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ohnehin als gesamtgesellschaftliche Aufgaben, von der nicht nur die unmittelbar Pflegebedürftigen und Klinikpatienten profitieren, sondern unser Zusammenleben stabilisiert. Ein zunehmender Mangel an beruflich Pflegenden würde zudem zu einer reduzierten personellen Wertschöpfung führen, die nicht im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland sein kann.

7.2 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung sollte in der Höhe dem Vergütungsniveau der Pflegefachkraftausbildung im ersten und zweiten Jahr entsprechen und ohne Abzug eines Wertschöpfungsanteils über die länderspezifischen Ausbildungsfonds getragen werden. Damit wären die Einrichtungen nicht mehr gezwungen, die Auszubildenden anteilig und wenig wirtschaftlich transparent in der Stellen- und Personalplanung einzurechnen.

7.3 Förderung

Der GeBEGS e.V. betont, dass die bisherige Förderpolitik der Bundesagentur für Arbeit sehr wirkungsvoll und ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung der Ausbildungszahlen in der Pflege ist. Wir erhoffen uns, dass ein bundeseinheitliches PflAssG mit einer 18-monatigen Ausbildungszeit darauf keinen negativen Einfluss nimmt. Seit Einführung des PeBeM gemäß §113c SGB XI ist bereits eine Erhöhung der Ausbildungszahlen in den länderspezifisch geregelten Helferausbildungen feststellbar. Das verdanken wir u.a. einer zielführenden und unterstützenden Förderlogik der Bundesagentur für Arbeit. Wichtig ist, dass weiterhin eine **sequenzielle Förderung ohne Mindestwartezeiten möglich** ist, sofern die Pflegefachassistenten-Auszubildenden im Anschluss mit der Pflegefachkraftausbildung fortsetzen wollen.

8. Start der neuen Ausbildung

8.1 Vorbereitende Maßnahmen

Ein genereller Einstieg in die Pflegefachassistentenausbildung ab 2026 scheint aus unserer Sicht realistisch, sofern die Bildung eines Kapitalstocks über die noch genauer festzulegenden Abgabenregelungen ab Januar 2025 erfolgt.

8.2 Übergangsregelungen

Wir begrüßen den Umgang mit den vorhandenen landesrechtlichen Hilfskraftausbildungen. Mit Übergangsvorschriften wird dabei sichergestellt, dass eine am 31. Dezember 2026 auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildung auch auf dieser Grundlage bis 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden kann. Den Ländern wird mit Übergangsvorschriften zudem ermöglicht, gesetzlich vorzusehen, dass landesrechtliche Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildungen noch bis zum 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden können, sofern dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist.

9. Ausstattung der Pflegeschulen

9.1 Bedarfsermittlung

Der GeBEGS e.V. fordert eine grundsätzliche Erhebung des zukünftigen Pflegefachkräfte- und Pflegefachassistentenbedarfs, auf deren Grundlage die Mittel zur Personal- und Sachkostenausstattung mittel- bis langfristig unterstützt werden kann und muss.

9.2 Lehrkräftequalifikation

Wir müssen aber auch feststellen, dass länderspezifische Anforderungen, insbesondere an die Qualifikation und entsprechende Anzahl von Lehrkräften, häufig nicht realisierbar sind. Daher erwarten wir bei der Umsetzung des PflAssG eine erhöhte Flexibilität bei der Auswahl und beim Einsatz von Lehrkräften und Schulleitungen. Insbesondere müssen die **Anforderungen hinsichtlich Master- und Universitätsabschlüssen in der Leitung und Lehre mit den realen Bedingungen und dem Kompetenzprofil der Pflegefachassistenz-Ausbildung in Einklang gebracht werden**. Sollte das nicht geschehen, ist nicht mit einer bundesweit flächendeckenden Schulinfrastruktur zu rechnen.

9.3 Unterstützung durch Sozialarbeit und Sprachförderung

Darüber hinaus sollte dem grundlegenden Bedarf an Schulsozialarbeit und Sprachförderung Rechnung getragen werden. Die Zielgruppen dieser Ausbildung bringen häufig einen Migrations- oder Fluchthintergrund mit, der in beiderlei Hinsicht einen großen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen verlangt. Außerdem erleben wir insbesondere bei älteren Bewerbenden auch häufig Lebensläufe, die von schwierigen Schul-, Ausbildungs- und Berufsbiografien gekennzeichnet sind. Dem sollte auch in pädagogischer Hinsicht Rechnung getragen werden.

Anmerkung

Die Option einer 24-monatigen Ausbildung

Im vorgelegten Gesetzentwurf wurden die 12- und 18-monatige Variante zur Diskussion und Entscheidung gestellt. Aus unserer Sicht wäre auch eine 24-monatige Pflegefachassistenzausbildung begrüßenswert, sofern diese auf breiten Konsens trifft. Die Ausbildungsdauer sehen wir insbesondere im Hinblick auf die heterogenen Zielgruppen als hilfreich, damit häufig zu Beginn und während der Ausbildung eine (sozial-) pädagogische und sprachfördernde Begleitung ermöglichen würde. Bei einer Ausbildungszeit von 24 Monaten ist aus unserer Sicht zwingend eine Anpassung der Förderlogik der Bundesagentur für Arbeit notwendig, um eine Förderung der 24-monatigen Ausbildung zu ermöglichen.

Wir freuen uns über die Aufnahme unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsdiskurs und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Hamburg, der 05. August 2024

■■■■■■■■■■
(1. Vorsitzende)

■■■■■■■■■■
(Vorstandmitglied)

In Abstimmung mit den GeBEGS-Mitgliedseinrichtungen.

Kontakt

Alter Teichweg 19, 22081 Hamburg
Telefonnummer: +4940 35094-108
Email: info@gebegs.de
Internet: gebegs.de

Ansprechpersonen

■■■■■■■■■■ (1. Vorsitzende) und ■■■■■■■■■■ (Referent für Fort- und Weiterbildung Pflege): info@gebegs.de